

1. Entwurf
1. 1919

Führung der Bezeichnung "Frau" durch unverheiratete weibliche Personen.

Verfügung des Ministers des Innern, betr. Berechtigung lediger weiblicher Personen zur Führung der Bezeichnung "Frau", vom 13. Juni 1919 (M.B. 298).

Die Bezeichnung "Frau" für eine Angehörige des weiblichen Geschlechts ist nicht gleichbedeutend mit "Ehefrau". Sie ist weder eine Personenstandsbezeichnung, noch ein Teil des Namens, noch ein Titel, der verliehen werden müßte oder könnte. Es kann deshalb auch keiner ledigen Frau verwehrt werden, sich Frau zu nennen.

Die Verfügung des Ministers des Innern vom 31. Juli 1869 +), die der entgegengesetzten Ansicht Ausdruck gab und die darauf gestützte Praxis, wonach das Prädikat "Frau" als Titel oder königliche Gunstbezeichnung verliehen wurde, entsprechen eines Rechtsgrundes und entsprechen nicht den heutigen Lebensverhältnissen und Tatsachen. Ich werde deshalb diese Verfügung nicht mehr anwenden lassen.

+) M.B. 1869 S. 149.

Re. Erl. d. R. u. Pr. Min. v. 24. 3. 1937
(Min. Bl. i. V. 1937 S. 885)

Bullethin No. 87

v. 11. 5. 34

(Bullethin der B. M. v. 2. 5. 34

auf der Grundlage des Bundesgesetzes 477)

(1) Unverheiratete weibliche Personen dürfen im täglichen Leben die Bezeichnung "Frau" führen, ohne das es einer amtlichen Genehmigung hierzu bedarf.

(2) Mütter eines unehelichen Kindes sind auch im amtlichen Verkehr als "Frau" zu bezeichnen, wenn sie vor der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspol.-Behörde die Erklärung abgegeben haben, das sie die Bezeichnung "Frau" führen wollen. Eine minderjährige uneheliche Mutter bedarf zur Abgabe der Erklärung der vorherigen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Ortspol.-Behörde teilt die Abgabe und den Widerruf der Erklärung auf Wunsch der unehelichen Mutter anderen beteiligten Behörden (Vormundschaftsgericht, Jugendamt, Weiblich., Arbeitsamt, Finanzamt usw.) mit.